2011/0307(COD)

26.3.2012

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission
(COM(2011)0683 – C7-0380/2011 – 2011/0307(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatterin: Arlene McCarthy

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation
***	Verfahren der Zustimmung
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: **[...]**.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 19

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission
(COM(2011)0683 – C7-0380/2011 – 2011/0307(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0683),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 5o und 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0380/2011),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0000/2012),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Interesse größerer Transparenz in Bezug auf Zahlungen an staatliche Stellen sollten Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind ***und die in der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, in einem gesonderten Bericht*** jährlich die in den Ländern ihrer Geschäftstätigkeit an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen offenlegen. ***In diesem Bericht sollten*** Arten von Zahlungen ***aufgeführt werden***, die ***denjenigen vergleichbar sind, die*** im Rahmen der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) offengelegt werden, und der Zivilgesellschaft Informationen verfügbar ***gemacht werden***, anhand deren die Regierungen ressourcenreicher Länder für ihre Einnahmen aus der Ausbeutung von Naturressourcen zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Daneben ergänzt die Initiative den EU-Aktionsplan für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT-Aktionsplan) und die EU-Holzverordnung, wonach die mit Holzerzeugnissen Handel Treibenden verpflichtet sind, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um die Einfuhr illegal geschlagenen Holzes in die EU zu verhindern. Die Anforderungen im Einzelnen sind in Abschnitt 9 der Richtlinie 2011/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt.	(7) Im Interesse größerer Transparenz in Bezug auf Zahlungen an staatliche Stellen sollten Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind***,*** jährlich die in den Ländern ihrer Geschäftstätigkeit an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen offenlegen. ***Diese Offenlegung sollte Teil eines Jahresberichts sein und*** Arten von Zahlungen ***auf der Grundlage derjenigen umfassen***, die im Rahmen der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) offengelegt werden, und der Zivilgesellschaft***, einschließlich Anlegern,*** Informationen verfügbar ***machen***, anhand deren die Regierungen ressourcenreicher Länder für ihre Einnahmen aus der Ausbeutung von Naturressourcen zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Daneben ergänzt die Initiative den EU-Aktionsplan für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT-Aktionsplan) und die EU-Holzverordnung, wonach die mit Holzerzeugnissen Handel Treibenden verpflichtet sind, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um die Einfuhr illegal geschlagenen Holzes in die EU zu verhindern. ***Zum Zwecke der Transparenz und des Anlegerschutzes werden in dieser Richtlinie die Grundsätze hinsichtlich Zahlungen an staatliche Stellen, wie etwa integrierte Berichterstattung, Wesentlichkeit, Berichterstattung über einzelne Projekte, Universalität, Vollständigkeit und Vergleichbarkeit, festgelegt.*** Die Anforderungen im Einzelnen sind in Abschnitt 9 der Richtlinie 2011/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Dem*** Artikel 4 wird ***folgender Absatz 7 angefügt***:	(3) Artikel 4 wird ***wie folgt geändert***:

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a (neu)
Richtlinie 2007/14/EG
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„1. Ein Emittent veröffentlicht seinen Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres und stellt sicher, dass er *[...]* öffentlich zugänglich bleibt.“

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2007/14/EG
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verpflichten	Die Mitgliedstaaten verpflichten ***alle***

Emittenten***, die in der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern*** gemäß ***der Definition in […] tätig sind, gemäß*** Abschnitt 9 der Richtlinie 2011/../EU des Europäischen Parlaments und des Rates(*) jährlich einen Bericht über Zahlungen, die an staatliche Stellen geleistet wurden, zu erstellen. Der Bericht ist spätestens sechs Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zu veröffentlichen und muss ***mindestens fünf Jahre lang*** öffentlich zugänglich bleiben. Zahlungen an staatliche Stellen sind auf konsolidierter Ebene zu melden.	Emittenten gemäß Abschnitt 9 der Richtlinie 2011/../EU des Europäischen Parlaments und des Rates(*) jährlich einen Bericht über Zahlungen, die an staatliche Stellen geleistet wurden, zu erstellen. Der Bericht ist spätestens sechs Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zu veröffentlichen und muss öffentlich zugänglich bleiben. Zahlungen an staatliche Stellen sind auf konsolidierter Ebene zu melden.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5 a (neu)
Richtlinie 2007/14/EG
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Folgender Artikel 6a wird eingefügt:
	„Artikel 6a
	Grundsätze für die Berichterstattung über Zahlungen an staatliche Stellen
	Zum Zwecke der Transparenz und des Anlegerschutzes verlangen die Mitgliedstaaten, dass die folgenden Grundsätze auf die Berichterstattung über Zahlungen an staatliche Stellen Anwendung finden:
	a) integrierte Berichterstattung: der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen ist Teil des Jahresfinanzberichts und weist ein problemlos zugängliches und vergleichbares Format auf;
	b) Wesentlichkeit: Zahlungen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie

beträchtliche Auswirkungen auf die Wirtschaft eines Landes oder einer Gesellschaft auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene haben, sind zu melden; bei Meldeschwellen ist diesen Auswirkungen Rechnung zu tragen; es sind Regelungen zu treffen um sicherzustellen, dass diese Meldeschwellen nicht umgangen werden können;

c) Berichterstattung über einzelne Projekte: die Berichterstattung erfolgt auf der Basis einzelner Projekte unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Auswirkungen für die Projektdefinition; die Projektdefinition umfasst Kriterien wie Lizenzen, Konzessionen oder andere ähnliche rechtliche Vereinbarungen;

d) Universalität: alle Emittenten unterliegen den Berichtspflichten; Ausnahmen, die eine verzerrende Wirkung haben und es Emittenten ermöglichen, laxe Transparenzanforderungen auszunutzen, sind nicht zulässig;

e) Vollständigkeit: alle entsprechende an staatliche Stellen geleistete Zahlungen und Einnahmen, einschließlich Sachleistungen, Betriebskosten und Zahlungen an bedeutende Dienstleistungserbringer, einschließlich Zahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Staat, sind zu melden;

f) Vergleichbarkeit: die Berichterstattung über alle Zahlungen an staatliche Stellen erfolgt in einer Weise, dass Daten zu verschiedenen Ländern problemlos verglichen werden können.“

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5 b (neu)
Richtlinie 2007/14/EG
Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Folgender Artikel 6b wird eingefügt:
	„Artikel 6b
	Verpflichtung zur Transparenz
	Die Mitgliedstaaten ermuntern Emittenten, mit den Regierungen der Aufnahmestaaten in Richtung auf Transparenzvereinbarungen zusammenzuarbeiten.“

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2007/14/EG
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Artikel 4***, 5 und 6*** gelten nicht, wenn Staaten, Gebietskörperschaften eines Staates, internationale öffentlich-rechtliche Stellen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, die EZB oder die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie Aktien oder andere Wertpapiere begeben, die Emittenten sind.	1. Die Artikel 4 ***und 5*** gelten nicht, wenn Staaten, Gebietskörperschaften eines Staates, internationale öffentlich-rechtliche Stellen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, die EZB oder die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie Aktien oder andere Wertpapiere begeben, die Emittenten sind.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2007/14/EG
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6 gilt nicht für die im ersten Unterabsatz dieses Absatzes genannten Emittenten, es sei denn, ihre Tätigkeiten verstoßen gegen den Grundsatz der Wesentlichkeit nach Artikel 6a Buchstabe b.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe a
Richtlinie 2007/14/EG
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Inhaber ***bei Fälligkeit*** entweder im Rahmen einer förmlichen Vereinbarung das unbedingte Recht auf Erwerb mit Stimmrechten verbundener und bereits ausgegebener Aktien eines Emittenten, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, oder aber eine Ermessensbefugnis in Bezug auf sein Recht auf Erwerb dieser Aktien verleihen;	a) dem Inhaber entweder im Rahmen einer förmlichen Vereinbarung das unbedingte Recht auf Erwerb mit Stimmrechten verbundener und bereits ausgegebener Aktien eines Emittenten, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, oder aber eine Ermessensbefugnis in Bezug auf sein Recht auf Erwerb dieser Aktien verleihen;

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2007/14/EG
Artikel 28 a – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***im Falle einer juristischen Person*** Verwaltungsgeldstrafen ***von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr***;	d) Verwaltungsgeldstrafen;

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2007/14/EG
Artikel 28 a – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) im Falle einer natürlichen Person Verwaltungsgeldstrafen von bis zu 5 000 000 EUR;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2007/14/EG
Artikel 28 a – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Verwaltungsgeldstrafen, die bis zur zweifachen Höhe der erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste gehen können, sofern diese sich beziffern lassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2007/14/EG
Artikel 28 a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Handelt es sich bei der juristischen Person um die Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft, so ist der für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d relevante jährliche Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss der Muttergesellschaft an der Spitze ausgewiesen ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2007/14/EG
Artikel 28 a – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In den Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die amtliche Währung ist, wird für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe e der dem Betrag von 5 000 000 EUR entsprechende Wert in der Landeswährung unter Berücksichtigung des offiziellen Wechselkurses am [Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie – Datum einsetzen] berechnet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2007/14/EG
Artikel 28 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 28b	***entfällt***
Öffentliche Bekanntmachung von Sanktionen	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden alle Sanktionen oder Maßnahmen, die sie wegen eines Verstoßes gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verhängen, umgehend öffentlich bekanntmachen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes und zu den verantwortlichen Personen anführen, es sei denn, eine solche Bekanntmachung würde die Stabilität der Finanzmärkte ernsthaft gefährden. Würde eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen, geben die zuständigen Behörden die Sanktionen auf anonymer Basis bekannt.	

Or. en

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 28d (neu).)

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2007/14/EG
Artikel 28 c – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. Die Mitgliedstaaten überlassen es den zuständigen Behörden, nach Ermessen die Art der Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen auszuwählen und die Höhe der Verwaltungsgeldstrafen festzusetzen, wobei sie berücksichtigen, dass die Maßnahmen und Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2007/14/EG
Artikel 28 c – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür, dass die*** zuständigen Behörden bei der Bestimmung der Art der Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen und der Höhe der Verwaltungsgeldstrafen allen maßgeblichen Umständen Rechnung tragen. Dazu zählen:	1. Die Mitgliedstaaten ***verlangen von ihren*** zuständigen Behörden***,*** bei der Bestimmung der Art der Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen und der Höhe der Verwaltungsgeldstrafen allen maßgeblichen Umständen Rechnung ***zu*** tragen. Dazu zählen:

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 16 a (neu)
Richtlinie 2007/14/EG
Artikel 28 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	16a. Folgender Artikel 28d wird eingefügt:
	„Artikel 28d
	Öffentliche Bekanntmachung von Sanktionen
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden umgehend die Einzelheiten aller Sanktionen oder Maßnahmen, die sie wegen eines Verstoßes gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verhängen, öffentlich bekanntmachen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes und zu den verantwortlichen Personen im Einzelnen anführen, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass eine solche Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte ernsthaft gefährden würde.“

Or. en

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 28b; der Text wurde geändert.)

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Überprüfung

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis [zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie] Bericht über die Funktionsweise dieser Richtlinie, insbesondere in Bezug auf folgende Elemente:

– die Funktionsweise der Berichterstattung über Zahlungen an staatliche Stellen und die Umsetzung der Grundsätze, die hierbei eingehalten werden müssen;

– die Funktionsweise der Ausnahmen von den Berichtspflichten, die gelten, wenn Staaten, regionale oder lokale Gebietskörperschaften, internationale öffentlich-rechtliche Stellen, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, die EZB oder die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie Aktien oder andere Wertpapiere begeben, die Emittenten sind;

– die Erstellung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards durch die ESMA;

– alle sonstigen Regelungen, die im öffentlichen Interesse oder zum Anlegerschutzes erforderlich oder angemessen sind;

– die Verhängung von Sanktionen.

Der Bericht wird gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am ***[…]*** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.	1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am ***[1 Jahr nach ihrem Inkrafttreten]*** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Mit zunehmender Volatilität der globalen Finanzmärkte fordern Anleger verstärkt mehr Informationen über die Praktiken von Unternehmen. Es steht außer Frage, dass Anleger eine verbesserte Transparenz wünschen, um sich ein umfassendes wirtschaftliches Bild von Investitionen und Risiken machen zu können. Außerdem ist Transparenz in Form von Offenlegung ein wichtiger Hinweis auf starke Corporate Governance.

Die Unternehmen gehen verstärkt dazu über, Regeln im Bereich der Corporate Governance, einschließlich Transparenz, anzunehmen, indem sie sich globalen Berichterstattungssystemen anschließen, wie etwa der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI), was zu freiwilligen Leitlinien für multinationale Unternehmen hinzukommt, wie etwa den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der „Global Reporting Initiative", die in Sachen Transparenz den Weg vorgeben.

Bei all diesen Initiativen besteht derzeit die Gefahr einer fragmentierten Antwort auf Transparenz. Deshalb ist es wichtig, einen Rahmen für starke globale Standards in diesem Bereich einzurichten. Durch den Vorschlag zur Änderung der Transparenzrichtlinie von 2004 werden solche Regelungen, die sich an den durch den Dodd-Frank-Act in den USA festgelegten Standards orientieren, für Unternehmen der EU geschaffen. Dies stellt einen soliden Ausgangspunkt dafür dar, dass als Endziel globale Regelungen in diesen Bereichen erreicht werden.

Dieser Gesetzgebungsvorschlag ist Teil der EU-Initiative „Soziale Verantwortung der Unternehmen" und eine Fortführung der Arbeit, die an der Reform des Finanzsektors geleistet wurde, deren Kernziel die Förderung von Transparenz und Offenheit der Finanzmärkte und höherer Standards bei der Corporate Governance sind.

Im Jahr 2011 nahm das Europäische Parlament seinen Standpunkt[1] zu länderbezogener Berichterstattung an und wies darauf hin, dass „*eine länderbezogene Berichterstattung von größter Bedeutung für die Rohstoffindustrie ist; [*erinnerte*] jedoch daran, dass dies auch für Investoren in allen Bereichen von Vorteil wäre und somit weltweit ein Beitrag zum verantwortungsvollen Handeln geleistet würde*[2]".

Verringerung des Verwaltungsaufwands, Vereinfachung und Nutzbarmachung von Transparenz

In diesem Bericht werden einige Änderungen vorgeschlagen, die für die Förderung der

[1] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. März 2011 zu Steuerwesen und Entwicklung – Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich (2011/2102(INI)), P7_TA(2011)0082.

[2] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. März 2011 zu Steuerwesen und Entwicklung – Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich (2011/2102(INI)), P7_TA(2011)0082, Ziffer 49.

Transparenz in allen Bereichen und die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für EU-Unternehmen und ihre Anleger ausschlaggebend sind. Durch die Abschaffung des Erfordernisses einer vierteljährlichen Rechnungslegung wird der Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Emittenten verringert, sie bewirkt aber auch, dass die Aufmerksamkeit von Aktionären und Unternehmen von kurzfristigen Zielen abgelenkt und auf längerfristige Aufgaben konzentriert wird, was dazu beitragen wird, dass die Finanzmärkte nach der Krise wieder stabilisiert werden.

Durch die Einführung einer harmonisierten Regelung für Informationen zu bedeutenden Stimmrechtsanteilen sollen die Rechtssicherheit verbessert und die Transparenz gesteigert werden. Die Innovation im Finanzbereich hat zur Schaffung neuer Arten von Finanzinstrumenten geführt, die zu wirtschaftlichen Risiken für Anleger führen und deren Offenlegung in der Transparenzrichtlinie nicht vorgesehen war. Diese Instrumente können zum heimlichen Erwerb von Aktienbeständen von Unternehmen genutzt werden, was potenziell zu Marktmissbrauch führen und ein falsches Bild der Eigentumsverhältnisse börsennotierter Gesellschaften vermitteln kann. Anleger sollten die Struktur und die Unternehmensbeteiligungen genau kennen, und das wird auch in Situationen so genannter „'snap' capital increases" (verdeckte Erhöhung der Beteiligung mit dem Ziel der Übernahme) hilfreich sein.

Berichtspflichten sind für Transparenz wesentlich und ausschlaggebend dafür, dass bei dieser Rechtsvorschrift ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Verringerung des Verwaltungsaufwands kleinerer Emittenten und der Transparenz für Anleger und die Zivilgesellschaft hergestellt wird. Deshalb müssen die Regeln für die Meldung von halbjährlichen Abschlüssen und Jahresabschlüssen klar gefasst werden, und angemessene Sanktionen sollten greifen, wenn die Regeln nicht eingehalten werden.

Meldung von Zahlungen, die an staatliche Stellen geleistet werden

Das Konzept der länderbezogenen Berichterstattung baut u. a. auf den bestehenden Grundsätzen in der EITI und den Anforderungen nach dem Dodd-Frank-Act auf. Nach diesen Regelungen sind Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie tätig sind, verpflichtet, Zahlungen an staatliche Stellen nach Kategorien und auf Projektebene in einem interaktiven Dateiformat als Teil ihres Jahresberichts zu veröffentlichen. Es ist wichtig, dass diese Regelungen Raum bieten, um weitere Informationen anzufordern, die im öffentlichen Interesse oder zum Anlegerschutz als erforderlich und angemessen betrachtet werden.

In dem Standpunkt, den das Europäische Parlament angenommen hat,[1] wird darauf hingewiesen, „*dass eine länderbezogene Berichterstattung von größter Bedeutung für die Rohstoffindustrie ist; erinnert jedoch daran, dass dies auch für Investoren in allen Bereichen von Vorteil wäre und somit weltweit ein Beitrag zum verantwortungsvollen Handeln geleistet würde*[2]". Es ist wichtig, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen in Ländern, in denen

[1] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. März 2011 zu Steuerwesen und Entwicklung – Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich (2011/2102(INI)))), P7_TA(2011)0082.

[2] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. März 2011 zu Steuerwesen und Entwicklung – Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich (2011/2102(INI)), P7_TA(2011)0082, Ziffer 49.

multinationale Unternehmen tätig sind, geschaffen werden, und die Transparenz bei der länderbezogenen Berichterstattung sollte nicht auf einen einzelnen Sektor beschränkt sein, damit sichergestellt wird, dass Anleger Zugang zu Informationen über Zahlungen haben. Es könnte notwendig sein, Verhältnismäßigkeit auf andere Sektoren anzuwenden und Kriterien in Betracht zu ziehen, die ihren Auswirkungen auf die Länder, in denen sie tätig sind, Rechnung tragen.

Entwicklungsländer müssen möglichst hohe Einnahmen aus diesen nicht unbeschränkt zur Verfügung stehenden natürlichen Ressourcen erzielen, und der Verkauf von Rechten auf Zugang zu ihnen ist eine einmalige Gelegenheit, Nutzen aus ihnen zu ziehen. Im Jahr 2010 hatten die Öl-, Gas- und Mineralexporte Afrikas einen Wert, der etwa siebenmal höher war als die internationale Hilfe für den Kontinent. Publish What You Pay schätzt diese Zahlen auf 333 Mia. USD bzw. 48 Mia. USD[1]. Wesentlich ist auch, dass die Zivilgesellschaft Zugang zu Informationen der länderbezogenen Berichterstattung hat, um ihre Regierungen zur Verantwortung zu ziehen.

Die Aktionäre haben das Recht, die Tätigkeit eines Unternehmens im Markt und als Reaktion auf die Marktverhältnisse zu überwachen und zu beurteilen, und diese Informationen sollten den Anlegern in einem Jahresfinanzbericht eindeutig vorgelegt werden. Die geprüften Informationen eines Jahresberichts bieten Anlegern, denen es um eine finanzielle Rendite geht, verlässliche Daten, so dass sie ein kalkuliertes Urteil über ihre Investitionen treffen können. Jahresberichte sollten unbefristet zur Verfügung stehen, damit potentielle Anleger die Möglichkeit haben, das Verhalten eines Unternehmens während eines Zeitraums über den gesamten Wirtschaftszyklus oder eine wirtschaftliche Rezession zu analysieren, was länger als fünf Jahre dauern kann.

Da die Richtlinie keine Einzelheiten über die Anforderungen an geprüfte Jahresabschlüsse enthält, ist es wichtig, einige Leitgrundsätze zur Transparenz aufzustellen. In den Jahresfinanzbericht sollten geprüfte Daten im Zusammenhang mit der länderbezogenen Berichterstattung aufgenommen werden, damit potentielle Anleger und Aktionäre ihr Urteil auf bessere Informationen stützen können.

Sanktionen

Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Transparenzrichtlinie von 2004 enthält Einzelheiten einer Toolbox für die Verhängung von Sanktionen in Fällen, in denen die Richtlinie nicht ordnungsgemäß durchgesetzt wird. Dazu gehört die Empfehlung der Kommission zur maximalen Höhe für natürliche Personen oder juristische Personen. In dem Bericht der hochrangigen Gruppe zu Fragen der EU-Finanzaufsicht[2] werden keine Schwellenwerte empfohlen, sondern man tritt dafür ein, dass *„sich ein solider Rahmen für Aufsicht und Unternehmensführung im Finanzsektor auf eine wirkungsvolle Aufsichts- und Sanktionsordnung“* stützt. Deshalb müssen die Aufsichtsbehörden mit ausreichenden Handlungsbefugnissen ausgestattet sein, und sie sollten auf gleichwertige, starke und abschreckende Sanktionsregelungen für alle Rechtsverstöße im Finanzbereich zurückgreifen

[1] The European Commission's Proposals on Extractive Sector Transparency: A Civil Society View, Publish What You Pay, 1.12.2011, S. 1.
[2] Bericht der hochrangigen Gruppe zu Fragen der EU-Finanzaufsicht, Brüssel, 25.2.2009, S. 23.

können, die wirksam durchgesetzt werden sollten.

Angesichts des Wettbewerbsvorteils, der erreicht werden könnte, und der Tatsache, dass Folge einer Nichtanwendung der Maßnahmen in dieser Richtlinie die Abschaffung von grundlegenden Rechten der Aktionäre auf Information wäre, sollten die Aufsichtsbehörden ihr Fachwissen bei der Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen gegen Unternehmen nutzen können, die gegen die Regelung verstoßen. Die Veröffentlichung solcher Sanktionen, einschließlich Einzelheiten der Art und des Charakters des Regelverstoßes, ist auch notwendig, um potentielle Anleger über die Tätigkeiten eines Unternehmens zu informieren.

Überprüfung

Die Richtlinie enthält keine Überprüfungsklausel. Es ist wichtig, überwachen zu können, ob die Umsetzung aber auch die Funktionsweise der in der Richtlinie festgelegten Regelungen zu beanstanden sind, weswegen eine Überprüfungsklausel hinzugefügt wurde.